

Der Oberbürgermeister

I/01-011-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

04.04.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	07.04.2014	Entscheidung	öffentlich (TOP 16.2)

Betreff:

Umstufungskonzept der Landesstraßen in Hitdorf

- Abstufung der L293 und der L43 in der Ortslage Hitdorf zur Gemeindestraße

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Im Zusammenhang mit der Beratung der Vorlage wird zu der ergänzenden Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 24.03.14 und der mündlichen Anfrage von Herrn Berg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) in der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I am 24.03.14 die beiliegende Stellungnahme der Verwaltung vom 04.04.14 zur Kenntnis gegeben.

Anlage

01

- über Frau Beigeordnete Deppe
 - über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn
- gez. Deppe
gez. Buchhorn

Umstufungskonzept der Landesstraßen in Hitdorf

- **Abstufung der L293 und der L43 in der Ortslage Hitdorf zur Gemeindestraße**
- **Vorlage-Nr. 2677/2014**
- **Stellungnahme zu Anfragen**

Zu der ergänzenden Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 24.03.14 und der mündlichen Anfrage von Herrn Berg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) in der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I am 24.03.2014 (analog Frage 1 der Fraktion BÜRGERLISTE) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Welche Kosten entstehen der Stadt Leverkusen/ der TBL in welcher Höhe durch die eventuelle Umstufung der Landesstraßen in Gemeindestraßen auf Leverkusener Gebiet?

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Straßen in einem verkehrssicheren Zustand übergeben werden und evtl. Sanierungsarbeiten vorher durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW durchgeführt werden.

2. Welche Kosten entstehen in welcher Höhe einmalig, welche belasten den Haushalt der Stadt und/oder der TBL alljährlich/regelmäßig?

Aufgrund der Aussagen zu Punkt 1 entstehen der Stadt/TBL keine einmaligen Kosten. Alljährliche bzw. regelmäßige Kosten der zusätzlichen ca. 2 km Straße werden in den Bereichen Straßenreinigung und Winterdienst anfallen, die aufgrund der Witterungseinflüsse aber jährlich unterschiedlich ausfallen.

3. Will sich die Stadt Leverkusen dem Ersuchen der Stadt Monheim (s. anl. Vorlage Nr. VIII/1566 der Stadt Monheim) anschließen, die Straßen/Kanäle/ etc. nur in einwandfreiem Zustand – u.a. 20 Jahre/Straßen – zu übernehmen oder wie gedenkt hier Leverkusen vorzugehen? Oder gibt es in Leverkusen eine andere Rechtslage?

Hierzu bestehen im Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) §10 (4) folgende Regelungen:

„Der bisherige Träger der Straßenbaulast hat dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass sich die Straße in dem durch die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfang in einem der Verkehrssicherheit und der ordnungsgemäßen Unterhaltung entsprechenden Zustand befindet und er den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat. Ist eine abzustufende Straße nicht ordnungsgemäß ausgebaut, so hat er dafür nur insoweit einzustehen, als der Ausbauzustand hinter den Anforderungen der künftigen Straßengruppe zurückbleibt.“

Darauf wird die Stadt gegenüber dem Land auch bestehen.

4. Hat diese Umstufung der Straßen Folgen für das Beitrags- und Gebührenwesen? Welche Änderungen treten hier jeweils für die Anwohner, welche für die Stadt auf?

Nach erster Prüfung besteht in den überwiegenden Fällen, wo Grundstücke keine Erschließung zur Landesstraße besitzen, auch keine Möglichkeit zur Veranlagung von Straßenbaubeiträgen gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG) nach einer Umstufung.

Anders sieht es in der Ortslage der Hitdorfer Straße aus. Wie bereits in der Planwerkstatt Hitdorf am 11./12. Oktober 2013 mitgeteilt, werden bei einer Hauptverkehrsstraße Gehwege, Parkplätze und Grünflächen mit 60 % der Herstellungskosten als Straßenbaubeiträge abgerechnet. Bei einer Umstufung der Hitdorfer Straße zur Gemeindestraße kommen zusätzlich noch einmal 30 % der Herstellungskosten für die Fahrbahn hinzu.

Für den geplanten Umbau der Hitdorfer Straße zwischen Kreisverkehr Ringstraße im Westen und dem Anschluss der Ringstraße im Osten sind Mittel im städtischen Haushalt etatisiert. Dieser Umbau ist von der Umstufung finanziell nicht betroffen, da aufgrund der Ortsdurchfahrt bereits jetzt die Unterhaltungspflicht bei der Stadt Leverkusen liegt.

gez. Syring